



Vereinfachte Flurbereinigung Düffel
Az.: 33-71601

10. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Flurbereinigungsbeschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 21.01.2016 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 10.03.2017, 24.10.2017, 28.05.2018, 19.12.2018, 13.06.2019, 14.08.2019, 18.11.2019, 09.03.2020 und zuletzt durch den 9. Änderungsbeschluss vom 25.11.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Düffel wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung Düffel angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Kleve

Gemeinde Kranenburg

Gemarkung Zyfflich Flur 1 Flurstück 95

2. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zugezogenen Grundstücks werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.01.2016 gebildeten Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Düffel mit Sitz in Kranenburg.
3. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen des Grundstücks nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.
4. Dieser Änderungsbeschluss mit Gründen und einer Gebietskarte wird dem betroffenen Eigentümer in Abschrift zugestellt.
5. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntmachung.

Gründe

Das Grundstück ist Gegenstand einer Abfindungsvereinbarung, die dem Zweck des Verfahrens dient und im Flurbereinigungsplan umgesetzt werden soll.

Die Zuziehung erfolgt im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Düffel hat damit eine Größe von 154 ha. Das zugezogene Grundstück ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag

(LS)

gez.
(Ralph Merten)

Hinweise zum Datenschutz

- *Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).*
- *Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.*